

16. September 2009 ERZ C

1 6 3 0 **Universität/Medizinische Fakultät; ordentliche Professur für Pneumologie; Nachfolge Prof. Dr. Laurent Nicod; Anstellung Prof. Dr. Thomas Geiser**

1. Gegenstand

Als ordentlicher Professor für Pneumologie wird angestellt: Prof. Dr. **Thomas Geiser**, zurzeit assoziiertes Professor an der Universität Bern.

Stellenantritt: 1. Oktober 2009

Beschäftigungsgrad: 100%

Besoldung gemäss Antrag der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

Prof. Dr. Thomas Geiser obliegen in dem von ihm betreuten Fach die Lehre im Sinn der disziplinären und interdisziplinären Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Forschung, die Nachwuchsförderung sowie die Dienstleistung am Inselspital. Er beteiligt sich an der Grundausbildung gemäss Vorgaben der Fakultät. Im Dienstleistungsbereich ist Prof. Dr. Thomas Geiser an die Weisungen der Inseldirektion gebunden. Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung geregelt. Zu seinen weiteren Pflichten gehört insbesondere die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung und gegebenenfalls an gesamtuniversitären, vornehmlich fächerverbindenden Projekten. In Lehre und Forschung bemisst sich der Umfang seiner Aufgaben nach den Richtlinien der Pflichten der Professorinnen und Professoren an der Universität und nach dem Leistungsauftrag der Medizinischen Fakultät.

Aufgrund von interuniversitären Zusammenarbeitskonventionen ist Prof. Dr. Thomas Geiser verpflichtet, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen zu unterrichten und Prüfungen abzunehmen, insbesondere an den Universitäten Freiburg und Neuenburg. Die Erfüllung des inneruniversitären Leistungsauftrags hat dabei Vorrang.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität sowie Artikel 13, 14 und 69 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität.

3. Kosten

Die Regelung der Einrichtungskredite, der Betriebskredite sowie der personellen und räumlichen Ausstattung erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und im Rahmen der ordentlichen Kredite für die Universität nach Absprache mit den zuständigen Fakultätsorganen und der Verwaltungsdirektion der Universität.

An die Erziehungsdirektion
An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

